

Baloise Care

**Produktinformationen und
Vertragsbedingungen**

Ausgabe 2021

Liebe Kundin, lieber Kunde

Die Produktinformationen sollen Ihnen helfen, sich in Ihren Versicherungsvertragsunterlagen zurechtzufinden. Massgebend für den Inhalt und den Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten sind ausschliesslich Ihr Versicherungsvertrag und die Vertragsbedingungen (VB).

Ihr Versicherungsvertrag untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Produktinformationen

Vertragsbedingungen ab Seite 8

1. Ihr Vertragspartner

Vertragspartner ist die Baloise Versicherung AG (nachfolgend Baloise genannt), Aeschengraben 21, Postfach, 4002 Basel.

Im Internet finden Sie uns unter: www.baloise.ch.

2. Versicherungsnehmer und versicherte Personen

Versicherungsnehmer ist diejenige natürliche oder juristische Person, die für sich und/oder andere Personen Versicherungsschutz sucht und hierfür einen Versicherungsvertrag bei der Baloise abschliesst. Der Versicherungsnehmer ist Vertragspartner der Baloise.

Versicherte Personen sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Arbeitnehmer und der Versicherungsnehmer.

3. Umfang des Versicherungsschutzes

Nachfolgend wird über den zur Auswahl stehenden Versicherungsschutz informiert. Dabei handelt es sich um eine Zusammenfassung, welche die Orientierung erleichtern soll. Eine abschliessende allgemeine Beschreibung des Versicherungsschutzes und seiner Einschränkungen kann den Vertragsbedingungen entnommen werden. Den für Sie vom Versicherungsnehmer zusammengestellten Versicherungsschutz entnehmen Sie dem Vertrag.

Folgende Leistungen können eingeschlossen werden:

- **Helpline (Schadenversicherung)**
Mit der Helpline der Baloise können Arbeitnehmer und ihre im gleichen Haushalt lebenden Familienangehörigen rund um die Uhr telefonisch und bei Bedarf auch vor Ort, externe Spezialisten (Juristen, Psychologen, Psychotherapeuten und Management-Coaches) bei privaten oder geschäftlichen Sorgen zu Rate ziehen. Diese Dienstleistung ist für den Anrufer kostenlos, unbegrenzt und anonym.
- **Case Management Plus (Schadenversicherung)**
Das Case Management Plus ist eine präventive und auf den Versicherungsnehmer abgestimmte Unterstützung, die ein Coaching, ein Konfliktmanagement oder arbeitsmedizinische Abklärungen beinhalten

kann, um den Ausfall eines Mitarbeitenden zu verhindern oder zu verkürzen. Der Versicherungsnehmer meldet mit dem Einverständnis des Versicherten den Bedarf für eine individuelle Unterstützung. Die Anzahl der Leistungsfälle, die von der Baloise pro Kalenderjahr maximal übernommen werden, hängt von der Anzahl der Mitarbeiter des Versicherungsnehmers ab.

4. Leistungsempfänger

Bei der Helpline ist der Arbeitnehmer die versicherte Person und anspruchsberechtigt. Er hat ein direktes Forderungsrecht gegenüber der Baloise.

Im Case Management Plus ist der Versicherungsnehmer anspruchsberechtigt. Er entscheidet welche seiner Arbeitnehmer von einem Coaching oder anderen Beratungsleistungen profitieren können.

5. Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz besteht während der Vertragsdauer weltweit.

6. Beginn des Versicherungsvertrages und -schutzes

Der Vertrag beginnt an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum. Der Versicherungsschutz für den einzelnen Arbeitnehmer beginnt mit dem Beginn des Arbeitsvertrages.

7. Dauer des Versicherungsvertrages und -schutzes

Dieser Vertrag gilt nur so lange, wie noch mindestens ein weiterer zum Abschluss einer Baloise Care-Versicherung berechtigender Versicherungsvertrag zwischen dem Versicherungsnehmer und der Baloise in Kraft ist. Verträge, die zum Abschluss einer Baloise Care-Versicherung berechtigen, sind:

- **Unfallversicherung gemäss UVG**
- **UVG-Ergänzungsversicherung für Unternehmen**
- **Kollektiv-Unfallversicherung für nicht UVG-unterstellte Personen**
- **Kollektiv-Krankentaggeldversicherung**

Nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer verlängert sich der Versicherungsvertrag jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens 3 Monate vorher eine Kündigung, schriftlich oder mittels Textnachweis, erhalten hat.

Produktinformationen

Baloise Care

Mit dem Erlöschen des letzten, zum Abschluss einer Baloise Care-Versicherung berechtigenden Vertrages, erlischt auch automatisch der Baloise Care-Vertrag sowie jeglicher Versicherungsschutz.

8. Prämie

Die Prämie für die versicherten Arbeitnehmer wird jährlich provisorisch festgesetzt und ist im Voraus zu bezahlen. Die definitive Prämienabrechnung erfolgt nach Ablauf des Versicherungsjahres aufgrund der zu deklarierenden Mitarbeiteranzahl. Die Baloise hat das Recht, die Mitarbeiteranzahl zu überprüfen.

Halb- und vierteljährliche Zahlung kann gegen Entrichtung eines Zuschlages vereinbart werden.

Erlischt der Versicherungsvertrag vor Ablauf eines Versicherungsjahres, erstattet die Baloise dem Versicherungsnehmer die Prämie anteilig zurück. Davon abweichend ist die Prämie für die zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung laufende Versicherungsperiode vollständig geschuldet, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsabschluss aufgrund eines Leistungsfalles kündigt.

9. Zahlungsverzug und Mahnfolgen

Wird die Prämie nach einer Mahnung nicht bezahlt, setzt die Baloise eine 14-tägige Nachfrist an. Verstreicht diese ungenutzt, ruht der Versicherungsschutz (Deckungsunterbruch).

Mit vollständiger Zahlung der ausstehenden Prämien und sämtlicher Gebühren kann der Versicherungsvertrag wieder in Kraft gesetzt werden. Massgebend für das Wiederaufleben des Versicherungsschutzes ist der Zeitpunkt der Zahlung. Für die Zeit des Unterbruchs erhält der Versicherungsnehmer rückwirkend keinen Versicherungsschutz.

Der Versicherungsvertrag erlischt 2 Monate nach der im Mahnschreiben angesetzten 14-tägigen Nachfrist, es sei denn die Baloise fordert die ausstehende Prämie rechtlich ein (Betreibung).

10. Pflichten des Versicherungsnehmers und Folgen von Pflichtverletzungen

Ist die Leistung Case Management Plus eingeschlossen, muss der Versicherungsnehmer den Versicherten, welchen er für das Case Management Plus-Programm vorsieht, schriftlich oder mittels Textnachweis, melden.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Personen über den wesentlichen Inhalt dieses Vertrages sowie dessen Änderungen und Auflösung zu informieren (Art. 3 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz).

Er erhält dafür Unterlagen (Versicherteninformation) von der Baloise.

Verletzt der Versicherungsnehmer schuldhaft die ihm auferlegten Pflichten, kann die Baloise den Versicherungsvertrag kündigen. Beeinflusst die schuldhafte Pflichtverletzung den Eintritt oder Umfang des Leistungsfalles, kann die Baloise ihre Leistung reduzieren oder gar verweigern.

Produktinformationen

Baloise Care

11. Ende des Versicherungsvertrages und -schutzes

Der Versicherungsvertrag endet durch Kündigung sowie aus den von Gesetz oder Vertrag vorgesehenen Gründen.

Kündigende Partei	Kündigungsgründe	Kündigungsfrist/-termin	Erlöschenszeitpunkt
Beide Vertragsparteien	Ablauf der im Versicherungsvertrag genannten minimalen Laufzeit	3 Monate	Vertragsablauf
	Ordentliche Kündigung nach Ablauf von 3 Versicherungsjahren	3 Monate	Ablauf des 3. Versicherungsjahres
	Versicherter Leistungsfall, für den eine Leistung beansprucht wurde	spätestens bei Auszahlung	14 Tage nach Zugang der Kündigung
Versicherungsnehmer	Prämienhöhung aufgrund z.B. Tarifänderungen	vor Ablauf des Versicherungsjahres	Zugang der Kündigung
	Verletzung der vorvertraglichen Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG	4 Wochen ab Kenntnis der Verletzung, längstens 2 Jahre ab Vertragsabschluss	Zugang der Kündigung
	Mehrfachversicherung	4 Wochen ab Kenntnis	Zugang der Kündigung
Versicherer	Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht	4 Wochen ab Kenntnis der Verletzung	Zugang der Kündigung
	Verweigerung der Meldung der Mitarbeiteranzahl	30 Tage ab Verweigerung	Zugang der Kündigung
	Falsche Angaben zur Mitarbeiteranzahl	30 Tage ab Feststellung	Zugang der Kündigung
	Versicherungsbetrug	keine	Zugang der Kündigung

Erlöschensgründe für den Vertrag	Erlöschenszeitpunkt
Aufgabe der Geschäftstätigkeit	Aufgabe der Geschäftstätigkeit
Kein Baloise Care-Versicherung berechtigender Vertrag mehr vorhanden	Analog Aufhebung des letzten Baloise Care berechtigenden Vertrages

Erlöschensgründe für den Versicherungsschutz des einzelnen

Versicherten	Erlöschenszeitpunkt
Aufhebung des Kollektiv-Versicherungsvertrages	Aufhebung des Kollektiv-Versicherungsvertrages
Ausscheiden aus dem Kreis der versicherten Personen	Ausscheiden aus dem Kreis der versicherten Personen

12. Datenschutz

Im Interesse einer effizienten und korrekten Vertragsabwicklung ist die Baloise auf die Bearbeitung der Daten angewiesen. Dabei beachtet die Baloise insbesondere die anwendbare Datenschutzgesetzgebung.

Produktinformationen

Baloise Care

Allgemeines zur Datenbearbeitung: Die Baloise bearbeitet die für den Vertragsabschluss sowie die Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten des Versicherungsnehmers (z.B. Angaben zur Person, Kontaktdaten, versicherungsproduktspezifische Angaben oder Angaben zur Vorversicherung und Vorschäden). In erster Linie werden dabei die vom Versicherungsnehmer übermittelten Angaben aus dem Versicherungsantrag und später gegebenenfalls ergänzenden Angaben aus der Schadenanzeige bearbeitet. Allenfalls erhält die Baloise auch von Dritten Personendaten, sofern diese für den Vertragsabschluss erforderlich sind (z.B. Amtsstellen, Vorversicherer).

Zwecke der Datenbearbeitung: Die Daten des Versicherungsnehmers werden von der Baloise nur für diejenigen Zwecke bearbeitet, welche die Baloise dem Versicherungsnehmer bei deren Erhebung aufgezeigt hat, oder zu welchen die Baloise gesetzlich verpflichtet oder berechtigt ist. Die Baloise bearbeitet die Daten des Versicherungsnehmers in erster Linie für den Vertragsabschluss und zur Einschätzung des von der Baloise zu übernehmenden Risikos sowie für die spätere Vertrags- und Schadenabwicklung (z.B. zur Policing oder Rechnungsstellung). Darüber hinaus bearbeitet die Baloise die Daten des Versicherungsnehmers zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. aufsichtsrechtliche Vorgaben). Schliesslich bearbeitet die Baloise die Daten des Versicherungsnehmers, soweit gesetzlich zulässig, auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für Marketingzwecke (z.B. Werbung für Produkte oder Markt- und Meinungsumfragen). Der Versicherungsnehmer hat das Recht, der Baloise schriftlich mitzuteilen, wenn er nicht beworben werden will. Sofern die Datenbearbeitung der Baloise auf Basis einer gesetzlichen Grundlage erfolgt, hält sich die Baloise an die im Gesetz vorgegebenen Zwecke.

Einwilligung: Die Baloise kann für die Datenbearbeitung auf die Einwilligung des Versicherungsnehmers angewiesen sein. Der Versicherungsantrag sowie die Schadenanzeige beinhalten dafür eine Einwilligungsklausel, mit der der Versicherungsnehmer die Baloise zur gesetzeskonformen Datenbearbeitung ermächtigt.

Schweigepflicht-Entbindungsklausel: Datenbearbeitungen, z.B. durch einen Arzt, welcher der beruflichen Schweigepflicht untersteht, setzen ein spezielles Einverständnis voraus. In der Einwilligungserklärung ist deshalb vom Versicherungsnehmer die Entbindung von dieser Schweigepflicht enthalten.

Datenaustausch: Allenfalls nimmt die Baloise zur Risikobemessung und zur Prüfung der Ansprüche des Versicherungsnehmers Rücksprache mit in den Vertrag oder dessen Anbahnung wie auch die Schadenabwicklung involvierten Vor-, Mit- und Rückversicherern (z.B. Vorversicherer betreffend den bisherigen Schadenverlauf), Konzerngesellschaften oder mit weiteren Dritten (z.B. Amtsstellen oder Schadenregulierer). Darüber hinaus kann die Baloise dazu verpflichtet sein, die Daten des Versicherungsnehmers an weitere Empfänger zu übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Vermittler erhalten die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus den bei der Baloise über den Versicherungsnehmer angelegten Daten. Vermittler sind gesetzlich und vertraglich verpflichtet, ihre besondere Schweigepflicht sowie das anwendbare Datenschutzrecht zu beachten. Ungebundene Vermittler erhalten nur dann Einsicht in diese Daten, wenn sie vom Versicherungsnehmer dazu ermächtigt wurden.

Um dem Versicherungsnehmer einen preisgünstigen und umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, wird ein Teil der Leistungen auch durch rechtlich selbstständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Diese Dienstleister werden vertraglich verpflichtet, sich an die von der Baloise festgelegten Zwecke der Datenbearbeitung und das anwendbare Datenschutzrecht zu halten.

Rechte in Bezug auf Daten: Der Versicherungsnehmer hat nach Massgabe des anwendbaren Datenschutzrechtes das Recht, von der Baloise Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten die Baloise über ihn bearbeitet. Er kann ferner verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt und unter bestimmten Voraussetzungen gelöscht werden. Er kann unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls die Herausgabe oder die Übertragung seiner Daten, welche er der Baloise zur Verfügung gestellt hat in einem gängigen elektronischen Format verlangen. Basiert die Datenbearbeitung auf der Einwilligung des Versicherungsnehmers, hat er das Recht, diese jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmässigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Bearbeitung nicht berührt.

Produktinformationen

Baloise Care

Speicherungsdauer: Die Daten des Versicherungsnehmers werden im Einklang mit den Löschkonzepten der Baloise nur so lange gespeichert, wie es für die Erreichung der vorgenannten Zwecke erforderlich ist und die Baloise zur Aufbewahrung gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist. Sobald Personendaten für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, werden diese gelöscht.

Weitere Informationen: Detaillierte Informationen zum Datenschutz: www.baloise.ch/datenschutz

Für Fragen kann der Datenschutzbeauftragte kontaktiert werden:

Baloise Versicherung AG
Datenschutzbeauftragter
Aeschengraben 21, Postfach
4002 Basel
datenschutz@baloise.ch

13. Beschwerden

Bitte wenden Sie sich in Beschwerdefällen an:

Baloise Versicherung AG
Beschwerdemanagement
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel

Telefon: 00800 24 800 800
beschwerde@baloise.ch

Als neutrale Schlichtungsstelle steht Ihnen auch zur Verfügung:

Ombudsman der Privatversicherung und der Suva
Postfach 1063
8024 Zürich
www.versicherungsombudsman.ch

Vertragsbedingungen

A. Helpline

A1

Versicherte Ereignisse

Versichert ist der Bedarf einer versicherten Person nach psychologischer oder rechtlicher Beratung zu den in Ziffer A3 genannten Themen.

A2

Versicherte Personen

¹ Versichert sind alle Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers sowie deren Familienangehörige. Als Arbeitnehmer gelten auch Lehrlinge, Praktikanten, Arbeitnehmer, die aufgrund eines Personalverleihvertrages im versicherten Betrieb tätig sind sowie Betriebsinhaber. Anspruchsberechtigte Familienangehörige sind der Ehepartner des Arbeitnehmers, bzw. dessen eingetragener Partner, der Konkubinatspartner sowie die im Haushalt des Arbeitnehmers lebenden Kinder und Stiefkinder.

² Nicht versichert sind Mitarbeiter (und deren Angehörige) ausländischer Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen des Versicherungsnehmers sowie im Ausland stationierte Mitarbeiter.

³ Der Versicherungsschutz des einzelnen Arbeitnehmers und seiner Familienangehörigen erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Kreis der versicherten Personen.

A3

Versicherte Leistungen

¹ Versichert sind:

- a. Telefonische Beratung und Informationsbeschaffung nach Absatz 2;
- b. Persönliche Beratungssitzungen nach Absatz 3.

² Die Baloise erbringt rund um die Uhr folgende vertrauliche Telefondienstleistungen:

- a. Für alle versicherten Personen:
 - Erstberatung (im Sinne einer Hilfe zur Selbsthilfe) bei psychischen oder rechtlichen Problemen (zu arbeitsbezogenen oder privaten Themen wie z.B. Arbeitsrecht, Stress, Burnout, Konfliktmanagement, Familie, Beziehung) sowie

- Informationsbeschaffung zu praktischen Lebensfragen (wie z. B. Steuern, Sozialversicherungen, Wohnen, Finanzen, Schulden, Familienfragen, Erziehung, Erbrecht und Konsumentenrecht).
- b. Für Vorgesetzte und Personalverantwortliche:
 - Beratung bei komplizierten Führungssituationen, Organisationsveränderungen, Konflikten oder bei der Handhabung schwieriger Ereignisse (wie z. B. Mobbing, Gewalt, sexuelle Belästigung, schwere Unfälle und Entlassungen).

³ Bei komplexen emotionalen (nicht aber bei rechtlichen) Problemen haben die Versicherten die Möglichkeit, persönliche Beratungssitzungen zur Abklärung, Lösungsfindung oder Krisenberatung (bis max. 8 Sitzungen) in Anspruch zu nehmen. Die Beratungsgespräche finden in Arbeitsplatznähe statt. Alternativ können sie auf Wunsch des Versicherten auch telefonisch geführt werden.

⁴ Sowohl die telefonischen als auch die persönlichen Beratungsgespräche werden auf Wunsch des Versicherten in einer der folgenden Sprachen geführt: deutsch, französisch, italienisch oder englisch.

⁵ Die Baloise verpflichtet sich, alle Beratungsgespräche sorgfältig, kompetent und lösungsorientiert zu führen. Sie kann aber keine Garantie für den Erfolg der Beratung übernehmen. Ziel einer Erstberatung ist nicht in jedem Fall die Problemlösung, sondern das Aufzeigen eines konkreten Lösungsweges. Die Beratung zu psychologischen Fragen erfolgt durch ausgebildete Psychologen und jene zu rechtlichen Fragen durch Juristen.

A4

Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- a. Beratung in medizinischen Fragen und jegliche Art von medizinischer oder psychologischer Behandlung. Als Behandlung gelten Massnahmen zur Therapie von Behinderungen, Krankheiten und Verletzungen aufgrund einer zuvor gestellten Diagnose sowie Abklärungen zur Ermittlung einer Diagnose;
- b. Interessenwahrung gegenüber Dritten in rechtlichen Angelegenheiten;
- c. Beratungen in anderen als den in Ziff. A3 Absatz 4 genannten Sprachen.

Vertragsbedingungen

Baloise Care

A5

Vorgehen im Schadenfall

Alle Beratungsleistungen werden im Namen der Baloise durch einen von ihr beauftragten Dienstleister erbracht. Wünscht ein Versicherter eine Beratung, so kann er sich telefonisch rund um die Uhr an diesen Dienstleister wenden. Die Telefonnummer der Helpline kann der Versicherteninformation entnommen werden. Diese wird dem Arbeitgeber, zu Händen seiner Mitarbeiter, von der Baloise zur Verfügung gestellt. Ändert der Dienstleister, so lässt die Baloise dem Arbeitgeber eine aktualisierte Versicherteninformation zukommen.

B. Case Management Plus

B1

Versicherte Personen

Versichert und anspruchsberechtigt ist das versicherungsnehmende Unternehmen.

B2

Versicherte Ereignisse

¹ Versichert ist der Bedarf des versicherten Unternehmens nach Unterstützung bei aktuellen oder unmittelbar drohenden persönlichen, gesundheitlichen, betrieblichen oder sozialen Problemen eines Mitarbeiters, die zu einer Beeinträchtigung seiner Arbeitsfähigkeit geführt haben oder zu führen drohen.

² Der Versicherungsnehmer kann Leistungen aus dem Case Management Plus sowohl präventiv zur Vermeidung sich abzeichnender Probleme eines Mitarbeiters, als auch in Ergänzung anderer Versicherungsdeckungen, bei bereits manifesten Problemen, in Anspruch nehmen.

B3

Versicherte Leistungen

¹ Wird das Case Management Plus vom Versicherungsnehmer in Anspruch genommen, so erbringt die Baloise folgende Leistungen:

- Coaching des betroffenen Mitarbeiters und seines Umfeldes;
- Konfliktmanagement;
- Arbeitsmedizinische Abklärungen.

² In den Fällen nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) erbringt die Baloise folgende Leistungen:

- Erstabklärung: Klärung der Ausgangslage (Problem, Eignung für Frühintervention, Einverständnis des Mit-

arbeiters zum Vorgehen).

- Intervention: Erstellung einer Zielvereinbarung und eines Massnahmenplanes, 3 bis 4 Coaching- oder Konfliktmanagementsitzungen von 2 Stunden sowie eine abschliessende Sitzung.

³ In den Fällen nach Absatz 1 Buchstabe c) erbringt die Baloise folgende Leistungen:

- Anamnesegespräch (inkl. Arbeitsanamnese) und gezielte ärztliche Untersuchung, bei Bedarf mit Spezialabklärungen und Rücksprache mit behandelnden Ärzten.
- Abklärung der Situation aus der Sicht des Mitarbeiters.
- Schlussbeurteilung (Diagnose, Arbeitsfähigkeit, Prognose, Behandlungsmassnahmen, Massnahmen am Arbeitsplatz, andere notwendige Massnahmen zur Wiedererlangung oder Erhaltung der vollen Arbeitsfähigkeit).

⁴ In allen Fällen haben weder die Baloise noch der Arbeitgeber ohne explizite Ermächtigung der berechtigten Personen Einsicht in besonders schützenswerte Personendaten.

B4

Leistungsbegrenzung

¹ Die versicherten Leistungen werden nur erbracht, wenn der vom Versicherungsnehmer gemeldete Mitarbeiter dem Case Management Plus zustimmt.

² Die Anzahl der Leistungsfälle, die von der Baloise pro Kalenderjahr maximal übernommen werden, hängt von der Anzahl der Mitarbeiter des Versicherungsnehmers ab. Sie beträgt einen Fall für Unternehmen bis 10 Mitarbeiter. Grössere Unternehmen haben darüber hinaus Anspruch auf die Übernahme eines weiteren Leistungsfalles pro 10 Mitarbeiter.

B5

Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- Leistungen, die über eine Beratung des angemeldeten Mitarbeiters hinausgehen (wie z.B. die Kosten für medizinische Gutachten oder Sachleistungen irgendwelcher Art).
- Geringfügige und aussichtslose Fälle.

Vertragsbedingungen

Baloise Care

B6

Vorgehen im Schadenfall

¹ Will der Versicherungsnehmer einen Mitarbeiter für ein Case Management Plus anmelden, so ist dies der Baloise schriftlich oder mittels Textnachweis mitzuteilen.

² Die Baloise entscheidet über die Art des Vorgehens. Sie bestimmt die Wahl des Coaches.

B7

Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten

Lehnt die Baloise eine Leistung wegen Geringfügigkeit oder Aussichtslosigkeit ab, so hat der Versicherungsnehmer das Recht, die Angelegenheit von einer gemeinsam zu bestimmenden und unabhängigen Fachperson beurteilen zu lassen. Die Baloise schiesst die Kosten vor, die nach Abschluss des Verfahrens von der unterliegenden Partei zu tragen sind. Es werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet. Verlangt der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Mitteilung zur Leistungsablehnung ein solches Verfahren, so gilt dies als stillschweigender Verzicht. Wird über die Fachperson keine Einigung erzielt, entscheidet anstelle einer Fachperson der Richter im summarischen Verfahren am schweizerischen Sitz des Versicherungsnehmers.

C. Allgemeine Bestimmungen

C1

Subsidiarität

Besteht für einen unter diesem Versicherungsvertrag geltend gemachten Schaden auch unter einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz, so sind der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen verpflichtet, den Schaden zunächst unter dem anderen Versicherungsvertrag geltend zu machen. Die Leistungspflicht der Baloise unter diesem Vertrag besteht nur, wenn und soweit der andere Versicherer für den Schaden nicht leistet. Kommt es zu einer Leistung aus diesem Vertrag, weil der Versicherer des anderen Versicherungsvertrages seine Leistungspflicht bestreitet, so sind der Versicherungsnehmer sowie die versicherten Personen verpflichtet, allfällige Ansprüche aus dem anderen Versicherungsvertrag an die Baloise abzutreten.

C2

Information der Versicherten

Die Baloise überlässt dem Versicherungsnehmer ein Informationsblatt, welches dieser an seine Mitarbeiter

verteilt (Versicherteninformation nach Art. 3 Abs. 3 VVG). Der Versicherungsnehmer stellt sicher, dass neu ein-tretende Mitarbeiter dieses Informationsblatt ebenfalls erhalten. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich ferner, seine Mitarbeiter umgehend zu informieren, wenn der vorliegende Vertrag erlischt oder suspendiert ist.

C3

Zeitliche Geltung des Vertrages

¹ Der Vertrag beginnt an dem in der Police genannten Datum. Der Vertrag kann unter Wahrung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, schriftlich oder mittels Textnachweis, auf das im Vertrag genannte Ablaufdatum hin, gekündigt werden. Unterbleibt eine Kündigung, so verlängert sich der Vertrag jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, auf dessen Ende hin er wiederum unter Wahrung einer dreimonatigen Frist gekündigt werden kann.

² **Dieser Vertrag gilt nur so lange, wie noch mindestens ein weiterer zum Abschluss einer Baloise Care-Versicherung berechtigender Versicherungsvertrag zwischen dem Versicherungsnehmer und der Baloise in Kraft ist. Verträge, die zum Abschluss einer Baloise Care-Versicherung berechtigen, sind:**

- **Unfallversicherung gemäss UVG**
- **UVG-Ergänzungsversicherung für Unternehmen**
- **Kollektiv-Unfallversicherung für nicht UVG-unterstellte Personen**
- **Kollektiv-Krankentaggeldversicherung**

Mit dem Erlöschen des letzten, zum Abschluss einer Baloise Care-Versicherung berechtigenden Vertrages, erlischt automatisch der Baloise Care-Vertrag.

³ Die Baloise hat das Recht, das Modul «Helpline» ausserordentlich und unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu kündigen, wenn der Vertrag zwischen ihr und dem Erbringer der Beratungsleistungen erlischt.

C4

Prämie

¹ Die Prämie bemisst sich nach der Anzahl im Unternehmen des Versicherungsnehmers tätigen Mitarbeiter. Für Teilzeitmitarbeiter ist die volle Prämie geschuldet. Massgebend ist die Anzahl Mitarbeiter am 31.12. jeden Jahres.

² Auf den ersten Tag jeder Versicherungsperiode (Verfalltag) bezahlt der Versicherungsnehmer die von der Baloise in Rechnung gestellte provisorische Prämie. Die endgültige Prämienabrechnung erfolgt nach Ablauf des Versicherungsjahres aufgrund der vom Versicherungs-

Vertragsbedingungen

Baloise Care

nehmer gemeldeten Anzahl der Mitarbeiter am 31.12. des Vorjahres. Aus der Abrechnung resultierende Guthaben sind innert 30 Tagen auszugleichen. Saldi von weniger als CHF 20 werden weder eingefordert noch rückerstattet.

³ Die Baloise hat das Recht, die gemeldete Mitarbeiteranzahl zu überprüfen. Dazu kann sie alle relevanten Unterlagen einsehen.

⁴ Unterlässt der Versicherungsnehmer trotz dahingehender Mahnung die Meldung der Anzahl Mitarbeiter, so ist die Baloise berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 30 Tagen zu kündigen oder die Anzahl zu schätzen und gestützt darauf eine definitive Prämienabrechnung zu erstellen. Die geschätzte Anzahl Mitarbeiter darf jene im Vorjahr um höchstens 50% überschreiten. Diese Begrenzung gilt nicht, wenn die Baloise mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachweist, dass sich die Anzahl der Mitarbeiter gegenüber dem Vorjahr um mehr als 50% erhöht hat (z.B. aufgrund einer Fusion). Das Kündigungsrecht steht der Baloise auch für den Fall der schuldhaft falsch gemeldeten Mitarbeiteranzahl zu.

⁵ Der Versicherungsnehmer hat während 30 Tagen nach Zugang, der aufgrund einer Schätzung erstellten Prämienabrechnung, deren Korrektur durch Nachreichen der Deklaration zu verlangen. Die Baloise erstellt daraufhin eine neue definitive Prämienabrechnung. Sie kann, für den mit der Schätzung und deren nachträglicher Korrektur verbundenen Verwaltungsaufwand, einen angemessenen Prämienzuschlag in Rechnung stellen. Dieser Zuschlag beträgt mindestens 5% und höchstens 10% der endgültigen Jahresprämie.

c5

Prämienanpassung

¹ Die Baloise kann auf den Beginn eines neuen Versicherungsjahres die Prämien ändern. Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderung spätestens 30 Tage vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres bekannt.

² Ist der Versicherungsnehmer mit einer Erhöhung der Prämie nicht einverstanden, so kann er den davon betroffenen Teil des Vertrages oder den gesamten Vertrag kündigen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei der Baloise eintrifft.

c6

Gebühren

Vom Versicherungsnehmer oder den Versicherten verursachter administrativer Zusatzaufwand ist von diesen zu tragen. Die Baloise kann solche Aufwendungen auch in pauschalierter Form (Gebühren) belasten. Die Höhe der Gebühren kann der unter www.baloise.ch einsehbaren Gebührenregelung entnommen werden.

c7

Schriftlichkeit und Textnachweis

Die vorliegenden Vertragsbedingungen knüpfen für die Einhaltung von Formerfordernissen für Erklärungen entweder an die Schriftform («schriftlich») oder an die Textform («Textnachweis») an. Bloss mündliche oder telefonische Erklärungen gelten nur dann als gültig abgegeben, wenn deren Empfang von der Baloise schriftlich oder elektronisch bestätigt worden ist.

Verlangen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen ausdrücklich Schriftlichkeit («schriftlich»), ist darunter eine handschriftlich unterschriebene Erklärung zu verstehen.

Sehen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen das Formerfordernis «mittels Textnachweis» vor, so ist neben der Schriftlichkeit auch eine andere Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zugelassen. Erklärungen können ohne eigenhändige Unterschrift z.B. auch über elektronische Kanäle, rechtsgültig abgegeben werden (beispielsweise E-Mail, Brief ohne Originalunterschrift, Fax).

Baloise Versicherung AG

Aeschengraben 21

Postfach

4002 Basel

Kundenservice 00800 24 800 800

kundenservice@baloise.ch

baloise.ch